

Wilhelm Maurer: *Historischer Kommentar zur Confessio Augustana*. Bd. 1: Einleitung und Ordnungsfragen. Gütersloh (Mohr) 1976, 256 S., Ln., DM 58.–

Wilhelm Maurer hat seit fast drei Jahrzehnten die Kenntnis der Entstehungsgeschichte sowie die Interpretation der CA durch zahlreiche wichtige Untersuchungen erheblich gefördert.¹ In den letzten Jahren hat er, durch mancherlei Krankheit immer wieder behindert, einen Historischen Kommentar zur CA vorbereitet, dessen erster Band nunmehr erschienen ist. Das Manuskript dieses Kommentars ist im Sommer 1974 abgeschlossen worden. Bei der Vollendung der Drucklegung haben, wie das Vorwort mitteilt, Gerhard Müller sowie Hans-Ulrich Hofmann mitgewirkt, während das Korrekturlesen von einer Reihe weiterer Kollegen und Mitarbeiter in Erlangen übernommen wurde. Man kann den Autor und die freundlichen Helfer zu dem Erscheinen des Bandes nur beglückwünschen.

In dem vorliegenden ersten Band folgen auf das Vorwort sowie auf das Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen die Einleitung (15–70) und die Schilderung der Ordnungsfragen (73–256). Die im engeren Sinne theologischen Fragen, also im wesentlichen der erste Teil der CA, werden im zweiten Band gewürdigt werden.

In der „Einleitung“ umschreibt M. zunächst seine Zielsetzung. Der Text der CA soll einmal „aus seiner Entwicklung begriffen werden“, indem die Vorstufen herangezogen werden (15). Sodann soll für die Interpretation der CA auf das Schrifttum der Wittenberger Reformatoren, vornehmlich Luthers, nicht nur in der Zeit unmittelbar während der Entstehung der CA, sondern bereits seit 1522/23 zurückgegriffen werden (16); dabei liegt das Augenmerk nicht so sehr auf einzelnen Begriffen oder formelhaften Wendungen als vielmehr auf den zentralen theologischen Gedanken, deren besondere Ausprägung und Zuspitzung bei Luther und Melancthon herausgearbeitet werden soll. Auf diese Weise möchte der Kommentar zugleich einen Zugang eröffnen zur ursprünglichen reformatorischen Theologie (17). Sodann schildert M. in großen Zügen die Entwicklung vom zweiten Speyerer Reichstag 1529 bis zum Augsburger Reichstag 1530. Weiter befaßt er sich mit den Vorstufen der „Spätigen Artikel“ (CA 22–28) (27–32), also den Torgauer Artikeln. Alsdann widmet er sich den Vorstufen der Lehrartikel (CA 1–21) (32–39). Außerdem erörtert er knapp die Entstehung des endgültigen Textes, die Vorreden sowie die Verwerfungen.

Was die Behandlung der Ordnungsfragen betrifft, so geht M. nacheinander auf folgende Fragen ein: Die Entwicklung des Textes von CA 28; Gottes beide Regimente; Die Auslegung von CA 28 in der Diskussion, die den Augsburger Reichstag begleitet; Luthers Äußerungen über die zwei Regimente aus der Zeit vor 1530; Luthers Lehre von den drei Hierarchien in der Augustana; Die doppelte Gerechtigkeit; Zur Textgeschichte von CA 16 und CA 18, § 1 und 2; Sonstige Äußerungen über das weltliche Regiment; Das weltliche Regiment als „gute Ordnung“, „von Gott geschaffen“, nach dem Verständnis Luthers und Melancthons; Die Ausübung des obrigkeitlichen Amtes; Der gerechte Krieg; Der Eid; Das Eigentum; Ehe und Familie; Eherechtliche Fragen; Kirchliche Ordnungen: Texte; Die Berufung zum Predigtamt und die öffentliche Predigt; Kirchliche Ordnung und kirchliches Recht; Die theologische Begründung neuer kirchlicher Ordnungen; Probleme eines evangelischen Kirchenrechts; Die kirchliche Ordnung und die Rechtfertigungslehre.

Wie man es bei M. nicht anders erwarten kann, bietet dieser Historische Kommentar eine Fülle wichtigen, z. T. erstmalig herangezogenen Materials, durch das die Interpretation der CA bereichert wird. Auch hinter den Kapiteln, die der Ent-

¹ S. vor allem W. Maurer: Zum geschichtlichen Verständnis der Abendmahlsartikel in der CA, in: FS Gerhard Ritter, 1950, 161 – 209; Studien über Melancthons Anteil an der Entstehung der CA, in: ARG 51, 1960, 158–207; CA variata, in: ARG 53, 1962, 97–151; Die Entstehung und erste Auswirkung von Artikel 28 der CA, in: Volk Gottes. FG Josef Höfer, 1967, 361–394; Erwägungen und Verhandlungen über die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe vor und während des Augsburger Reichstages 1530, in: ZSRG. K 55, 1969, 348–394.

stehungsgeschichte der CA gewidmet sind, steckt lange, intensive Arbeit, die sicher für die weitere Forschung zahlreiche Anregungen bieten wird.

Freilich hat M. die Benutzung des Bandes dem Leser nicht sehr erleichtert. Die Gliederung ist zwar hinreichend detailliert, läßt aber nicht immer deutlich werden, daß manche wichtigen Ausführungen nicht dort stehen, wo man sie zuerst sucht; dies gilt vor allem für die Schilderung der Entstehungsgeschichte, die natürlich auch schon Sachfragen mit behandelt. Hier kann man freilich hoffen, daß der zweite Band ein ausführliches Sachregister bringen wird.

Gravierender ist, daß M. insgesamt nur wenige Anmerkungen bringt und die neuere Sekundärliteratur lediglich sporadisch heranzieht. Auf diese Weise muß der Leser, der sich mit bestimmten Thesen kritisch auseinandersetzen will, von sich aus nach etwaigen anderen Deutungen in der Literatur suchen und diese mit M. vergleichen; M. selbst hat weithin auf die Diskussion mit anderen verzichtet. Die Mühsal, die dem Benutzer dieses Werkes damit zugemutet wird, ist nicht gering. Einige Beispiele für das Vorgehen M.s seien genannt. S. 23 erwähnt M., es sei noch immer nicht völlig entschieden, welche Stücke zu den später so genannten Torgauer Artikeln gehörten; S. 27 ff. bietet er dann seine Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte der Torgauer Artikel. Dabei setzt M. seine Argumentation in der Ritter-FS voraus, aber auf andere Auffassungen über die Zuordnung der von Förstmann sog. Artikel A–E geht er nicht ein; auch mit H. Bornkamms Ansicht (BSLK p. XVI Anm. 8) setzt er sich nicht auseinander. – S. 35 ff. befaßt M. sich mit den Schwabacher Artikeln. Er sieht in ihnen eine „sinngemäße Weiterführung von Luthers Bekenntnis aus dem Vorjahre“ (38). Mag es sich hiermit verhalten, wie es wolle, mindestens hätte auf den unterschiedlichen Sitz im Leben hingewiesen werden sollen: die Schw. Art. sind ein Consensus- oder Lehrdokument, Luthers Bekenntnis war dagegen mehr eine persönliche Äußerung. Gravierender ist, daß M. bei den Schw. Art. WA 30 III RN, 13 ff. (1970) nicht heranzieht, wo vor allem ein besserer Text mitgeteilt ist; erst S. 38 Anm. 11 wird nachträglich kurz auf WA 30 III RN verwiesen. – S. 39 ff. gibt M. eine Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte des endgültigen Textes der CA. Hier vermißt man besonders die Erörterung anderer Meinungen, zumal M. selbst sagt: „Die Kette der Vermutungen, die wir hier an wenige Daten angeschlossen haben, ist zugegebenermaßen dünn“ (41). Hier hängt natürlich die Auffassung über die Entstehung der CA z. T. eng mit derjenigen über die Torgauer Artikel zusammen. Der nicht eingeweihte Leser wird nicht immer zwischen sicheren Ergebnissen bei M. und mehr oder weniger gut begründeten Hypothesen unterscheiden können (s. bes. 42). – S. 48 erklärt M. mit Bestimmtheit, daß der offizielle Text der CA der deutsche sei. Er nennt nicht die Einwände, die gegen diese von ihm schon früher vertretene Ansicht vorgebracht sind, etwa bei W. H. Neuser, Die Abendmahlslehre Melancthons in ihrer geschichtlichen Entwicklung (1519–1530), 1968, 448 (mit Bezug auf CA 10). Hier wird der nicht kundige Leser in verhängnisvoller Weise irrefleitet. – S. 51 ff. erörtert M. die Entstehung der Vorreden. Hier geht er zwar knapp auf B. Moellers abweichende Auffassung ein (Augustana-Studien, in: ARG 57, 1966, 76–95), setzt sich aber doch mit dessen Argumenten für eine andere Reihenfolge der Vorformen der Vorrede (BSLK 35 ff.) nicht wirklich auseinander. M. meint, daß der Text Wa einen Abschnitt von Ja habe ersetzen sollen (54).

Auf einige sachlich-theologische Probleme, die bei M. erörtert werden, sei kurz hingewiesen, teilweise nur referierend. S. 41 sagt M. im Blick auf Luthers kritische Äußerungen zur CA, Luther habe die fertige CA nicht von ihren Vorstufen zu unterscheiden vermocht; manche seiner Vorwürfe gegen die „Leisetreterin“ richteten sich gegen Schriftstücke, „an denen er beteiligt war und die er früher gebilligt hatte.“ Mir scheint diese Feststellung nicht voll berechtigt zu sein. Etwa die Stellung zum Papsttum hätte in der CA eher behandelt werden müssen als in den früheren Artikeln. S. 61 erwähnt M. selbst Luthers Verwerfung des Papsttums in seinem Bekenntnis von 1528 (WA 26, 507, 1 f.). – Wichtig ist der Hinweis M.s S. 62, daß Na die einzige Quelle ist, die auch gegen Vertreter der mittelalterlichen Kirche ein Anathema ausspricht. – S. 66 hebt M. hervor, daß CA 17, 4 ohne namentliche Nennung auch die Wiederbringungslehre des Origenes verwirft. Hier und an ähnlichen Stel-

len hätte wohl deutlich gemacht werden sollen, daß die CA sich in starkem Maße von politischen Rücksichten hat leiten lassen. – S. 74 Die Gründe für M.s Vermutung, daß Luther und Melanchthon auf der gemeinsamen Reise nach Coburg, spätestens aber am 23. April 1530, das Einigungsprogramm von CA 28 noch einmal durchgesprochen haben „müssen“, sind dem Rez. nicht deutlich geworden. – S. 78 Ob man bei BSLK 131, 36 ff. wirklich von einem „Einigungsprogramm“ sprechen soll, erscheint doch als fraglich. Bei seinen Ausführungen hierzu setzt M. die Kenntnis seines Aufsatzes in der FG Höfer voraus. – S. 100 Anm. 13 äußert M., daß man wie J. Heckel Luthers Zwei-Reiche-Lehre von Luthers Frühschriften her entfalten müsse. – S. 135 f. weist M. auf die Schwierigkeiten hin, Luthers Verständnis der Obrigkeit in die Gegenwart zu übertragen: „Wie die heutige politische und staatliche Wirklichkeit von jenem Schöpfungsglauben aus (scil. bei Luther) theologisch begriffen werden kann und was für eine politische Ethik daraus zu entwickeln ist, das alles ist ein ungelöstes theologisches Problem, das in unserem Zusammenhang nicht einmal in Angriff genommen werden kann“ (136). Mit Recht betont M., daß Melanchthon weniger an der Stiftung als an dem Dienst der Obrigkeit interessiert sei (ebd.). – S. 148 ff. Für die Behandlung des Widerstandsrechts bei Luther hätte man sich eine Berücksichtigung der Untersuchung von H. Dörries, Wort und Stunde, Bd. 3, 1970, 195–270, gewünscht, die S. 129 Anm. 25 immerhin genannt wird. – S. 150 äußert M., das Zeitalter der Reformation sei im Grunde unkriegerisch gewesen. An welchem Maßstab ist dieses Urteil gemessen? Soll es auch für das Verhältnis von Karl V. und Franz I. gelten? – S. 158 Bei der Schilderung von Luthers Haltung zum Widerstandsproblem unterscheidet M. nicht zwischen Revolution und Widerstandsrecht, wobei zudem sicher noch zwischen aktivem und passivem Widerstand zu differenzieren wäre. Das Problem kompliziert sich auch dadurch, daß Luther in kirchlicher Hinsicht ja für eine Widerstandspflicht eingetreten ist. Zur Frage der Haltung Luthers gegenüber dem Krieg hätte man sich einen Hinweis auf H. Kunst, Martin Luther und der Krieg. Eine historische Betrachtung, 1968, gewünscht. – S. 163 ff. Bei der Schilderung des Eigentumsverständnisses der Reformation hätte man sich einige Hinweise auf die Wirtschaftsgeschichte gewünscht. – S. 166 Für Jakob Strauß und dessen Haltung zum Zins hätte verwiesen werden sollen auf J. Rogge, Der Beitrag des Predigers Jakob Strauß zur frühen Reformationsgeschichte, 1957. – S. 172 vor Anm. 27 Der Gedanke, daß die Kinder der Armen die Welt regieren werden, steht an dem angegebenen Fundort WA 30 II, 577, 29 ff. nicht. Vielmehr heißt es ebd.: „Also mus wol beide regiment auff erden bleiben bey den armen mittelmessigen und gemeinen leutten und bey jhren kindern“: das ist doch wohl etwas anderes! – S. 239 ff. Bei der Erörterung des Kirchenrechts arbeitet M. auf Grund seiner früheren Untersuchungen sehr klar den Unterschied zwischen Luther und Melanchthon heraus. – S. 247 Für die Frage des landesherrlichen Kirchenregiments hätte H.-W. Krumwiede, Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel, 1967, herangezogen werden sollen.

Was M. in seinem Buch leistet, das ist vornehmlich die Heranziehung von zeitgenössischen und etwas früheren Schriften Luthers zum Vergleich mit der CA. In dieser Hinsicht ist hier sehr viel neues Material erschlossen worden, das nicht selten zu einer wesentlich schärferen Interpretation der CA führt. Der große Dank für diese Altersgabe des gelehrten Verfassers kann aber leider nicht von der Feststellung entbinden, daß dieses Werk noch nicht ein historischer Kommentar zur CA ist; dazu hätte die Diskussion mit der neuen Forschung geführt werden müssen, und dazu hätten außer Luther noch etliche andere Theologen und Bewegungen mit herangezogen werden müssen. Wie schwierig die Aufgabe einer solchen historischen Kommentierung ist, macht die solide Arbeit von V. Pfnür, Einig in der Rechtfertigungslehre? Die Rechtfertigungslehre der CA (1530) und die Stellungnahme der katholischen Kontroverstheologie zwischen 1530 und 1535, 1970, an einem zentralen Problem deutlich. Ein die Zeit- und die Theologiegeschichte ausgewogen berücksichtigender historischer Kommentar zur CA bleibt weiterhin ein Desiderat.

Hamburg

Bernhard Lohse